

Benützungsreglement Aussenbereich Kinderkrippe und Hundespielwiese

Art. 1 Sachverhalt

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 Zweck

Die Ortsbürgergemeinde Kaiseraugst, als Eigentümerin der Hundespielwiese und der Liegenschaft „Kinderkrippe“, vertreten durch den Gemeinderat Kaiseraugst – stellt die Hundespielwiese für die Ausbildung bzw. Auslauf von Hunden und die Kinderkrippe zur Betreuung von Kindern zur Verfügung.

Art. 3 Umfang

Die Umgebung Hundespielwiese und Kinderkrippe umfasst das Gebiet gemäss Anhang (siehe Plan).

Art. 4 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für die Liegenschaft „Kinderkrippe“. Er kann diese an Drittpersonen delegieren.

Art. 5 BenützungzeitenBenützungzeiten Hundewiese:

Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Benützungzeiten Krippe:

Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
12.00 bis 13.30 Benützung Aussenbereich nur für Essen, ¹unter Einhaltung von Ruhe
ab 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr freie Benützung

Auf einen schriftlich begründeten Antrag kann der Gemeinderat für die Durchführung von speziellen Anlässen eine Ausnahmegewilligung erteilen. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, die Nachbarschaft auf eigene Kosten zu informieren.

Art. 6 Immissionen und Emissionen

Die Anlagen befinden sich in der „Wohnzone“. Die Benutzer werden gehalten, die Benützungzeiten strikte einzuhalten, so dass die direkten Anwohner keiner unnötigen Lärmbelastung ausgesetzt werden.

Art. 7 Beschwerde und Anliegen der Nachbarschaft

Die Abteilung Soziale Dienste der Gemeinde nimmt Beschwerden und Anliegen der Nachbarschaft entgegen. Die Anliegen sind in einem Journal aufzuführen. Die Gemeinde leitet die Beschwerden und Anliegen den Vereinen weiter. Diese haben sie zu prüfen und Stellung dazu der Gemeinde abzugeben.

Art. 8 Sorgfaltspflicht

Die Anlage ist mit der entsprechenden Sorgfaltspflicht zu benützen. Die Weisungen der verantwortlichen Personen ist Folge zu leisten. Allfällige Beschädigungen sind sofort zu melden.

Art. 9 Zuwiderhandlung

Der Gemeinderat wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen allfällige Strafmassnahmen einleiten.

Art. 10 Änderungen des Reglements

Eine Änderung des Reglements bedarf der erneuten öffentlichen Auflage gemäss der Frist für die Auflage ordentlicher Baugesuche. Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft der Baubewilligung in Kraft.

Das bestehende „Benützung- und Betriebsreglement der Hundespielwiese Violahof Kaiseraugst“ vom 2. Februar 2009 behält seine Gültigkeit nur für die Artikel, welche nicht neu in diesem Reglement geregelt werden.

¹ Passus „unter Einhaltung von Ruhe“ angepasst (rechtskräftiger Beschluss BG 58/2012 vom 25.03.13, PA Nr. 162)

Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindepräsident



Max Heller

Gemeindeschreiber



Roger Rehmann

GEMEINDERAT KAISERAUGST
 Der Gemeindepräsident:
 Der Gemeindegemeinschaftsleiter:

A. Keller

[Handwritten signature]



1265_Kaiseraugst_Kinderkrippe

Umgebungsgestaltung

Datum	20.07.2012
Maßstab	1:200
Projekt	A2
Site	sw
Rev	21.03.2012
Rev	09.03.2012
Plan	1265_UP_A1
Projektor	18
Fahni und Breitenfeld Landschaftsarchitekten BSLA Tel. 051 212 81 22 Fax 051 212 81 09 www.fahni-breitenfeld.ch	